

96/97 6 Familienrecht. Art. 145 ZGB. Grundsätze für die Bemessung des Unterhalts im Rahmen von Art. 145 ZGB.

Obergericht, 10. September 1996, OG Z 96 13

Eine dagegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde wies das Bundesgericht ab (siehe 96/97 5 und 7).

Aus den Erwägungen:

5. Der Rekurrent rügt, die Vorinstanz sei in tatsachenwidriger Weise davon ausgegangen, sein Zwangsbedarf bliebe unangetastet.

a) Die Vorinstanz hält zutreffend fest, dass bei der vorsorglichen Regelung des Unterhalts gemäss Art. 145 Abs. 2 ZGB dem alimentenpflichtigen Gatten der betriebsrechtliche Notbedarf zu belassen ist (vgl. BGE 121 III 303 E. 5b, BGE 5P.526/1994 vom 18.04.1995, in SJZ 91/1995 S. 292 Nr. 29/4). Besteht doch ein praktisches Interesse - nicht zuletzt auch des anderen Ehegatten -, dem alimentenpflichtigen Ehegatten zumindest das betriebsrechtliche Existenzminimum zu belassen und damit nicht zum vornherein sämtliche Anreize zur Erhöhung des Arbeitswillens zu beseitigen (a.a.O.). Die Vorinstanz unterlässt es jedoch, im angefochtenen Entscheid ihre tatsächlichen Annahmen konkret darzulegen. Sie begnügt sich mit der Darstellung der Rechtslage. Dies erschwert das Überprüfen der vom Gericht getroffenen Tatsachenannahmen.

b) Das gesetzlich geschützte Existenzminimum ist zwar in jedem Fall nach Ermessen festzusetzen, die von den kantonalen Aufsichtsbehörden sowie der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz aufgestellten Richtlinien sind dabei aber wesentliche Grundlage. Sie stellen eine rechtsgleiche Behandlung sicher. Ein Abweichen hiervon muss im Einzelfall begründet sein. Gestützt auf die Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz per 1. Januar 1994 hätte die Vorinstanz unter Beizug der ihr vorliegenden Unterlagen den betriebsrechtlichen Notbedarf wie folgt bestimmen müssen:

1. monatlicher Grundbetrag

- für alleinstehenden Schuldner	Fr.	1'010.--	
- für Sohn A.	Fr.	275.--	
- für Sohn B.	Fr.	195.--	
			<hr/>
Total			Fr. 1'480.--

2. Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag

- Liegenschaftsaufwand (Hypothekarzins)	Fr.	2'740.--	
- Heizkosten	Fr.	--	
- Sozialbeiträge/ Versicherungen			
Krankenkassen (obligatorisch)	Fr.	243.--	
Gebäudeversicherung	Fr.	79.--	
Mobilier-/Haftpflichtversicherung	Fr.	19.--	
- Radio-/TV-/Telefonabonnemente	Fr.	64.--	
- Fahrten zum Arbeitsplatz	Fr.	140.--	
			<hr/>
Total			Fr. 3'285.--

Total betriebsrechtlicher Notbedarf

Fr. 4'765.--

Demgegenüber erzielt der Rekurrent gemäss den eigenen Angaben vor Vorinstanz ein monatliches Einkommen von Fr. 5'220.-- (monatliches Nettoeinkommen Y. AG: Fr. 4'220.--; monatliches Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit: Fr. 1'000.--).

Es ist somit festzuhalten, dass der Rekurrent gemäss den der Vorinstanz vorliegenden Beweismitteln einen Einkommensüberschuss von rund Fr. 450.-- erzielt. Die Vorinstanz musste somit entgegen der Auffassung des Rekurrenten nicht davon ausgehen, dass in sein betriebsrechtliches Existenzminimum eingegriffen werde. Auch wenn man der Vorinstanz ein gewisses Ermes-

sen bei der Festlegung des betriebsrechtlichen Existenzminimums zubilligt, so hätte sie der Rekursgegnerin aber aufgrund der Akten und der von ihr selbst aufgezeigten Rechtslage nicht eine Unterhaltsrente im Umfang von Fr. 900.-- zusprechen dürfen.

6. Der Rekurrent macht geltend, dass die Vorinstanz bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages das Darlehen bei der X. Bank, die Steuerschuld und die Tatsache, dass die Kinder bis auf weiteres unter seiner Obhut stehen, in unzulässiger Weise nicht berücksichtigt habe. Zudem sei es vorliegend der Rekursgegnerin zuzumuten, für den eigenen Unterhalt (vollständig) aufzukommen.

a) Zwar hält die Vorinstanz fest, es sei nicht auf die tatsächlichen Einkommen eines Ehegatten abzustellen, sondern auf dasjenige, das er bei gutem Willen erzielen könnte (hypothetisches Einkommen). Dem angefochtenen Entscheid lässt sich aber nicht entnehmen, wie hoch die Vorinstanz das hypothetische Einkommen der Rekursgegnerin veranschlagt. Ebensowenig ist erkennbar, von welchem Notbedarf der Parteien ausgegangen wird, ob das Darlehen der X. Bank, die Obhutsverhältnisse und die Steuerbelastung berücksichtigt sind.

b) Bei der Beurteilung des Unterhaltsanspruches im Sinne von Art. 145 Abs. 2 ZGB ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, wobei die bisherige Lebenshaltung die obere Schranke des Unterhaltsanspruches bildet (vgl. BGE 5P.357/1992 vom 12. November 1992, in AJP 1993 S. 201). Zu vergleichen ist der um die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie übliche Versicherungsprämien erweiterte Notbedarf beider Gatten (BGE 114 II 304 E. 3d, 394 f. E. 4b) Ein hypothetisches Einkommen ist anzurechnen, soweit ein Gatte mit den nach den Umständen zumutbaren Anstrengungen mehr zu verdienen vermöchte, als er tatsächlich verdient (BGE 117 II 17 E. 1b, 110 II 117 E. 2a; ZR 1988 Nr. 113). Dabei gilt zu beachten, dass der bisher den Haushalt führende Gatte, soweit nötig und nach den Umständen zumutbar, nun auch einem Erwerb nachzugehen hat (BGE 114 II 17 E. 5, 301 E. 3). Wenn sich eine Partei in einem Punkt (z.B. bei der Wohnung) erheblich einschränkt, hat sie Anspruch darauf, den dadurch eingesparten Betrag anderweitig zu verwenden. Die Berücksichtigung eines hypothetischen Notbedarfs ist demnach gleicherweise zulässig wie die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens (ZR 1988 Nr. 114). Schulden und Darlehen sind soweit zu berücksichtigen, als diese den Interessen beider Gatten gedient haben (SJZ 87/1991 358 Nr. 56/1). Insbesondere ist die zu leistende Zinszahlung zum Notbedarf desjenigen Ehegatten zu zählen, der diese tatsächlich begleicht. Die Pflicht zur Tilgung von Verpflichtungen gegenüber Dritter geht jedoch grundsätzlich der Unterhaltspflicht nach (Rep 1985 93). Demjenigen Ehegatten, der die Obhut der Kinder inne hat, steht grundsätzlich ein Kinderunterhaltsbeitrag zu. Ein Verzicht auf einzelne Unterhaltsbeiträge ist zulässig, sofern dadurch die Kindesinteressen nicht offensichtlich missachtet werden (Hausheer/Reusser/Geiser, Kommentar zum Eherecht, Bern 1988, N 52 zu Art. 176). Bei der Bemessung des erweiterten Notbedarfes des Obhutberechtigten sind zumindest der betriebsrechtliche Grundbetrag für die Kinder und durch die Kinder bedingte Zuschläge (z.B. Versicherung) zu berücksichtigen. Solange die Kinder beim obhutberechtigten Elternteil wohnen, hat dies allenfalls Einfluss auf den ihm/ihnen zustehenden Umfang des Wohnraumes. Bleibt ein Überschuss, so ist jeder Gatte daran zur Hälfte zu beteiligen (BGE 114 II 31 E. 7, 111 II 106 f. E. 3c). Bei Unterdeckung des Bedarfs sind die Einbussen grundsätzlich von allen Familienmitgliedern gleicherweise hinzunehmen (Hausheer/Reusser/ Geiser, a.a.O., Art. 176 N 25), wobei dem erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten der minimale Existenzbedarf zu belasten ist (vgl. E. 5a).

aa) Die Rekursgegnerin ist erst 42-jährig und war in den letzten Jahren gemäss eigenen Angaben berufstätig. Wenn auch zur Zeit arbeitslos, ist sie im Besitze einer Ausbildung und hat keine Kinder zu betreuen. Es ist ihr daher zumutbar, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (vgl. hierzu BGE 114 II 9 = Pra 77/1988 Nr. 166; BGE 114 II 17 E. 5, 301 E. 3). Unter den nach den Umständen zumutbaren Anstrengungen hat die Rekursgegnerin zweifelsfrei die Möglichkeit mindestens Fr. 2'200.-- im Monat zu verdienen. Bei der Rekursgegnerin ist somit von einem hypothetischen Einkommen von mindestens Fr. 2'200.-- auszugehen.

bb) Das betriebsrechtliche Existenzminimum der Rekursgegnerin beträgt rund Fr. 1'660.-- (Grundbetrag: Fr. 1'010.--; Sozialversicherungsbeiträge: Fr. 130.--; Hausrat-/Haftpflichtversicherung: Fr. 19.--; Miete im ...: max. Fr. 500.-- [gerichtsnotorisch]). Hinzu kommen die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie allenfalls weitere übliche Versicherungsprämien.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Rekursgegnerin kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass sie sich bei der Wohnung im Vergleich zur Situation vor Aufhebung des gemeinsamen Haushalts erheblich eingeschränkt hat, mithin bei der Wohnung von einer, wenn auch frankenmässig nicht allzu hohen, zusätzlichen hypothetischen Aufwendung auszugehen ist.

cc) Der in E. 5b festgestellte betriebsrechtliche Zwangsbedarfs von Fr. 4'765.-- ist für die Bemessung des erweiterten Notbedarfs des Rekurrenten um die tatsächlich von ihm zu leistenden und geleisteten Darlehenszahlungen von Fr. 500.--, den Steuern und Versicherungen und allenfalls einem weiteren Betrag für die Kinderbetreuung zu erweitern. Denn es wurde vom Rekurrenten in glaubhafter Weise dargetan, dass das Darlehen bei der X. Bank den Interessen beider gedient hat. Die Steuern dürften aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eher höher beim Rekurrenten als bei der Rekursgegnerin liegen.

Diesem erweiterten Notbedarf steht ein Einkommen von Fr. 5'220.-- gegenüber. Es ist somit festgestellt, dass die Ehegatten gemeinsam keinen Überschuss erzielen. Beide vermögen beim Aufbringen der unter den Umständen zumutbaren Anstrengungen ihren erweiterten Notbedarf persönlich nahezu im gleichen Umfang zu decken.

7. Aus Gesagtem ist erhellt, dass die Vorinstanz den Tatbestand unrichtig bzw. unvollständig festgestellt hat und mit dem Zusprechen einer Unterhaltsrente an die Rekursgegnerin im Umfang von Fr. 900.-- klar das Recht verletzt hat. Der vorinstanzliche Entscheid ist in diesem Punkt aufzuheben. Der Rekursgegnerin ist keine Unterhaltsrente zuzusprechen.